

**EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV**

**Nr. 5/1986: Nachträgliche Entschädigung aus dem Arbeitsverhältnis**

**Art. 3 Abs. 2 UVG; Art. 7 Abs. 1a UVV**

Erhält der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nachträgliche Entschädigung für Überstunden, Wochenendarbeit, Gleitzeitguthaben etc., die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses geleistet wurden, wird dadurch die Dauer des Lohnbezuges nicht verlängert, da der Anspruch auf die Entschädigung nicht nach Beendigung der Tätigkeit entstanden ist. Die Frist von 31 Tagen gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG beginnt somit nach dem Bezug des letzten ordentlichen Lohnes.